

Artikel 21

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten. Es gilt der Grundsatz »Arbeite mit, plane mit, regiere mit!«.

(2) Das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung ist dadurch gewährleistet, daß die Bürger

- alle Machtorgane demokratisch wählen, an ihrer Tätigkeit und an der Leitung, Planung und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitwirken;
- Rechenschaft von den Volksvertretungen, ihren Abgeordneten, den Leitern staatlicher und wirtschaftlicher Organe über ihre Tätigkeit fordern können;
- mit der Autorität ihrer gesellschaftlichen Organisationen ihrem Willen und ihren Forderungen Ausdruck geben;
- sich mit ihren Anliegen und Vorschlägen an die gesellschaftlichen, staatlichen und wirtschaftlichen Organe und Einrichtungen wenden können;
- in Volksabstimmungen ihren Willen bekunden.

(3) Die Verwirklichung dieses Rechts der Mitbestimmung und Mitgestaltung ist zugleich eine hohe moralische Verpflichtung für jeden Bürger.

Die Ausübung gesellschaftlicher oder staatlicher Funktionen findet die Anerkennung und Unterstützung der Gesellschaft und des Staates.

Ursprüngliche Fassung des Absatzes 2, 1. Satzteil:

(2) Das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung ist dadurch gewährleistet, daß die Bürger alle Machtorgane demokratisch wählen, an ihrer Tätigkeit und an der Planung, Leitung und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitwirken;

.....

Übersicht

- I. Das Recht auf Mitgestaltung
 1. Vorgeschichte
 2. Der Inhalt des Rechts
- II. Die Grundrechtssystematik
 1. System der Grundrechte
 2. Grundrechtssystematik und Verfassungsaufbau
- III. Die Mittel zur Verwirklichung des Rechts auf Mitgestaltung im politischen Bereich
 1. Vorgeschichte
 2. Die Mittel nach der Verfassung von 1968/ 1974
 3. Weitere Felder der Teilnahme der Bürger
 4. Das Recht auf Mitwirkung im einfachen Gesetzesrecht
 5. Formen der Teilnahme
- IV. Die Pflicht zur Mitgestaltung
 1. In der Verfassung von 1949
 2. Einheit mit dem Recht auf Mitgestaltung
- V. Die Anerkennung und Unterstützung für die Ausübung gesellschaftlicher und staatlicher Funktionen
 1. Bedeutung
 2. Der öffentliche Dienst